

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur Einbeziehungs-satzung "Walder Straße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Sauldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2022 den Entwurf zur Einbeziehungsatzung "Walder Straße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 27.08.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteiles "Rast" und umfasst folgendes Grundstück Flst.-Nr. 810 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der Planung wird eine externe Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Diese befindet sich ca. 650 m nordöstlich von Rast, nördlich der einzelnen Hofstelle, welche mit einer Streuobstwiese umgeben ist. Die Ausgleichsfläche selbst befindet sich auf der Fl.-Nr. 958 (Teilfläche) der Gemarkung Rast. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.08.2021 liegt in der Zeit vom 25.04.2022 bis 25.05.2022 im Rathaus der Gemeinde Sauldorf (Hauptstraße 32, 88605 Sauldorf), Zimmer 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel: Montag von 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 7.30 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr, sowie Mittwoch bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.08.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://www.sauldorf.de>

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BW LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Sauldorf, den 13.04.2022

Wolfgang Sigrist,
Bürgermeister

Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)
tel.: 0 83 82/2 74 05-0
fax: 0 83 82/2 74 05-99
www.sieberconsult.eu
e-mail: info@sieberconsult.eu

